

## Übung im öffentlichen Recht (für Fortgeschrittene) Sommersemester 2022

### 6. Besprechungsfall am Di., dem 21.6.2022

Ludwig Ludoviki (L) setzt sich als Abgeordneter des Landtags des Saarlandes politisch für die Vereinfachung des Steuerrechts und für Steuersenkungen ein. Aus diesem Grund pflegt er Kontakte zu unterschiedlichsten Interessengruppen, zu Kreisen der Wirtschaft und zur Steuerberatung. Als es zu mehreren hochbrisanten Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung in Bezug auf Familienstiftungen ausländischen Rechts kommt, gibt L wiederholt in der Öffentlichkeit zu erkennen, er verfüge über für die Strafverfahren relevante Informationen, die ihm als engagiertem Abgeordneten anvertraut worden seien. Eine Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken lehnt er unter Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht ab. Im weiteren Verlauf erfährt die Staatsanwaltschaft aus zuverlässiger Quelle, dass L schriftliche Aufzeichnungen über die fraglichen Informationen in seinem Landtagsbüro aufbewahre. Daraufhin ordnet der zuständige Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Saarbrücken auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung des Landtagsbüros des L an, damit die fraglichen Aufzeichnungen dort beschlagnahmt werden können. Der Präsident des Landtags (P) genehmigt die Durchsuchung des Büros, da ohnehin gerade Parlamentsferien seien und er daher keine Störungen des Betriebs befürchtet. Im Übrigen hält P es nicht für seine Aufgabe, in Konkurrenz zum Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der gegen den L ergriffenen Maßnahmen zu prüfen. Die Durchsuchung wird daraufhin durchgeführt, die gesuchten Aufzeichnungen werden allerdings nicht gefunden. Als L nach seiner Rückkehr von einer dreiwöchigen Urlaubsreise in die liechtensteinischen Alpen von diesen Vorgängen erfährt, ist er empört: Die Durchsuchung habe im Hinblick auf seine Rechte aus Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Art. 83 der Verfassung des Saarlandes weder vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts angeordnet noch von P genehmigt werden dürfen. Daher beantragt L zwei Wochen später beim Verfassungsgerichtshof des Saarlandes die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Anordnung der Durchsuchung sowie die Verfassungswidrigkeit der Genehmigung der Durchsuchung. In seiner Stellungnahme darauf entgegnet P, die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs sei nicht gegeben, da er – P – im vorliegenden Fall als Verwaltungsbehörde tätig geworden sei. Im Übrigen sei der Rechtsweg nicht erschöpft, da L zuvor erst Beschwerde zum Landgericht nach § 304 StPO hätte erheben müssen. Abgesehen davon meint P, keinerlei Pflicht gegenüber dem L als Abgeordneten verletzt zu haben. Seine Befugnisse als Landtagspräsident bestünden ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit und des Landtags des Saarlandes, nicht aber zum Schutz einzelner Abgeordneter.

#### **Bearbeitervermerk:**

Hat der Antrag des L Aussicht auf Erfolg?